

## Kinderrechte ins Grundgesetz

Kinderrechte gehören ins Grundgesetz, damit das Wohl und die Interessen aller Kinder in unserer Gesellschaft endlich angemessen berücksichtigt werden!

### I. Situation heute

Die Kinderrechte wurden durch die UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 weltweit gestärkt. Obwohl sich seitdem viel getan hat, geht es längst nicht jedem Kind gut, auch bei uns nicht. Das zeigen Studien zur Kinderrechtssituation in Deutschland. Gerade Kinder aus schlechter gestellten Familien erhalten oftmals nicht die gleichen Chancen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln. Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten wirken sich langfristig aus und erschweren in späteren Jahren den Einstieg ins Berufsleben. Zudem wissen wir heute, dass alleinerziehende Mütter oder Väter neben ihrem Beruf nicht immer ausreichend Zeit für eine angemessene Fürsorge ihrer Kinder finden. Das ist unbefriedigend. Schlimmer noch sind Fälle, in denen das elterliche Erziehungsrecht missachtet oder gar missbraucht wird. Kinder erhalten nur unzureichende Mitsprache- und Beteiligungsmöglichkeiten, auch bei den sie betreffenden Entscheidungen. Das muss sich ändern, im Kindergarten wie in der Schule, aber auch bei behördlichen Ermessensentscheidungen und der richterlichen Abwägung. Die Meinung der Kinder muss entsprechend des jeweiligen Entwicklungsstandes und Reifegrades berücksichtigt werden, übrigens auch von den Eltern. Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention normiert das deutlich: *„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“*

Offensichtlich reichen unsere bisherigen Gesetze und Bemühungen nicht aus. Der von Deutschland abgegebene Vorbehalt gegen die unmittelbare Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention zeigt zudem, wie schwer sich die deutsche Politik tut, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt ihres Handelns zu stellen. Entgegen Artikel 3 I UN-Kinderrechtskonvention gibt es bei uns noch keinen Grundsatz des vorrangig zu beachtenden Kindeswohls: *„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt der vorrangig zu berücksichtigen ist.“*

### II. Kindergrundrechte helfen

Die Situation der Kinder muss verbessert werden. Ein Kindergrundrecht kann dies leisten. Hierfür sprechen sich der Kinderschutzbund in einem gemeinsamen Aktionsbündnis mit UNICEF und der Kindernothilfe e.V. nachdrücklich aus. [www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de](http://www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de)

Das neue Kindergrundrecht muss Schutz und Chancengleichheit, Beteiligung und Teilhabe des Kindes gewährleisten. Es muss klarstellen, dass Staat und Eltern ihre Rechte und Pflichten vorrangig am Wohl des Kindes auszurichten haben. Die Rechte der Kinder müssen endlich aus dem Schatten von Artikel 6 GG heraustreten, in dem sie heute in nicht befriedigender Weise verankert sind. Dort werden Kinderrechte als abgeleitetes Recht wahrgenommen, die hinter dem Elternrecht stehen. Kinder sind aber keine nachrangigen Rechtsträger. Das wurde vom Bundesverfassungsgericht bereits eindeutig festgestellt (BVerfGE 24, 119 ff., S. 144). Aus dem Grundgesetz geht dies leider nicht ausdrücklich hervor. Das ist bedauerlich, erklärt aber vielleicht, warum noch

nicht alle verstanden haben, dass Kinder eine eigenständige Persönlichkeit besitzen, eigene Meinungen und Interessen entwickeln sowie umfassende Rechte haben.

### **III. Begründung für die Aufnahme eines Kindergrundrechts**

In Übereinstimmung mit vielen Politikern, Rechts- und Kinderexperten sind wir der Ansicht, dass die Aufnahme eines Kindergrundrechts erforderlich und angemessen ist. Der mit der Aufnahme eines Kindergrundrechts verfolgte Zweck, d.h. das Wohl unserer Kinder in den Mittelpunkt unserer Gesellschaft zu stellen, ist legitim.

**Geeignet** ist ein Kindergrundrecht, da es bei entsprechender Ausgestaltung die Förder-, Teilhabe- und Beteiligungsrechte des Kindes stärken kann. Auch der Grundsatz des Vorrangs zu beachtenden Kindeswohls bei Maßnahmen, die Kinder betreffen (ungeachtet ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden), stärkt die Kinderrechte.

Das Bundesverfassungsgericht beschränkt das Recht des Kindes auf ein „Mindestmaß an elterlicher Erziehung“. Das kann nicht befriedigen. Erst ein Förderungsanspruch des Kindes auf bestmögliche Entwicklung der Persönlichkeit und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten trägt zur Verwirklichung der Chancengleichheit bei.

Ein Kindergrundrecht ist geeignet, das Dreieck „Kinder-Eltern-Staat“ im Bereich der Gesundheit des Kindes neu zu justieren, damit alle Kinder z.B. von den frühkindlichen Vorsorgeuntersuchungen profitieren. Leider zeigt die Praxis, dass nicht alle Eltern dieses Angebot zum Wohl des Kindes wahrnehmen. Das verletzt das Recht des Kindes auf Gesundheit.

Wir gehen auch davon aus, dass von einem Kindergrundrecht eine starke Signalwirkung für alle Teile der Gesellschaft ausgehen würde. Dieser positive Effekt darf nicht unterschätzt werden. Denn von unserer Verfassung geht bekanntermaßen eine stark verhaltensnormierende Kraft aus, wie sich etwa an der Gleichberechtigung von Frauen gezeigt hat. Schließlich werden auch diejenigen zum Umdenken angehalten, die eine eigenständige Persönlichkeit des Kindes noch immer leugnen.

**Erforderlich** ist ein Kindergrundrecht, da die einfachgesetzlichen Regelungen das Wohl des Kindes nicht ausreichend beachten. Aufgrund der bestehenden Vorbehalte leiten sich auch aus der UN-Kinderrechtskonvention keine einklagbaren Kinderrechte ab. Die Konvention ist nicht unmittelbar anwendbar. Doch selbst aus der UN-Kinderrechtskonvention abzuleitende subjektive Rechte würden Schutz nur im Rang eines Bundesgesetzes gewähren, nicht aber mit Verfassungsrang.

Deutschland muss ein Kindergrundrecht einführen, da es sich völkerrechtlich dazu verpflichtet hat. Das geht aus Artikel 3 II UN-Kinderrechtskonvention hervor: *“Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.”* Die Zeit ist demnach reif für ein Kindergrundrecht, auch weil wir nicht darauf vertrauen sollten, dass die Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts das Schutzniveau der Kinder auch zukünftig weiter ausbauen wird.

**Angemessen** ist die Aufnahme eines Kindergrundrechts trotz notwendiger und umfangreicher Anpassungen von Gesetzen und Verordnungen sowie finanzieller Einsparungen in anderen Bereichen. Die mit einem Kindergrundrecht verbundenen Ausgaben bevorzugen nicht einseitig. Sie stärken unsere Gesellschaft im Ganzen. Unsere Kinder sind die Generation von morgen und sichern mit ihrer zukünftigen Arbeit unsere Gesellschaft. Sie zu fördern, heißt unseren Wohlstand auf Dauer zu bewahren. Eine solche Investition ist nachhaltig.

Angemessen ist die Aufnahme auch dann, wenn das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Das gilt ebenfalls mit Blick auf die Eltern, die ihr Erziehungsrecht allein am Wohl des Kindes auszurichten haben. Dort, wo für Eltern Handlungspflichten entstehen, etwa bei verbindlichen Gesundheitschecks von Kindern, überwiegen die Belange der Kinder, in ihrer Gesundheit geschützt zu werden.

#### **IV. Fazit**

Die Kinder in den Mittelpunkt unserer Gesellschaft zu stellen, ist unser Ziel. Hierzu müssen wir Kinder mit ausreichenden Rechten ausstatten. Ein Kindergrundrecht, zu dem Deutschland völkerrechtlich verpflichtet ist, leistet das. Es ist unsere rechtliche und moralische Pflicht, bei Entscheidungen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu beachten und ihnen Schutz, Förderung und ein Mitspracherecht zuzugestehen. Der politische Wille ist zur Umsetzung dieser Forderung notwendig. Es ist ein positives Signal, dass sich immer mehr Bürger und Politiker diesem Ziel anschließen.